

STATUTEN

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Reinraumtechnik (Société suisse pour la prévention de la contamination, Swiss Contamination Control Society), in diesen Statuten „SwissCCS“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck des Vereins

Zweck der SwissCCS ist, in Zusammenarbeit mit Behörden, der Industrie, Universitäten, technischen Schulen, technischen Verbänden und Forschungsinstituten, die Verfahrensweisen der Reinraumtechnik kennenzulernen, weiterzuentwickeln, zu standardisieren und zu propagieren.

Zur Förderung dieser Aufgaben ist die Gesellschaft bemüht:

- a) ein gemeinsames Forum zum Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zu schaffen für alle, die sich mit Fragen der Reinraumtechnik beschäftigen;
- b) mit Vereinigungen, Institutionen und Personen, die sich ebenfalls Fragen der Reinraumtechnik widmen, den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen zu vermitteln und zu pflegen;
- c) Vortragsveranstaltungen, Seminare, Ausstellungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen zum Thema Reinraumtechnik zu organisieren;
- d) Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Reinraumtechnik anzuregen, mit dem Ziel unter anderem auch das Wissen, die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitglieder der SwissCCS zu vergrössern beziehungsweise zu verbessern;
- e) der Öffentlichkeit oder interessierten Gruppen Informationen, die die Reinraumtechnik betreffen, zugänglich zu machen;
- f) Sachverständige, Ausrüstungen oder Informationen für die Arbeiten der SwissCCS zu gewinnen, sofern dies notwendig ist, um die Ziele der SwissCCS zu erreichen;
- g) Richtlinien und Normen für das Gebiet der Reinraumtechnik zu entwickeln beziehungsweise zu fördern.

Die SwissCCS verfolgt keine Erwerbszwecke.

II Organisation

Art. 3 Die Organe des Vereins

Die Organe der SwissCCS sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;

- d) das Sekretariat;
- e) ständige oder für zeitlich begrenzte Aufgaben bestimmte Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 4 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
2. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:
 - a) als ordentliche Generalversammlung einmal jährlich im Frühling;
 - b) als ausserordentliche Generalversammlung, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder spätestens binnen vier Wochen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
2. Zeitpunkt und Ort jeder Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher, unter Beilage der Traktanden und allfälliger Unterlagen, mitzuteilen.
3. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, bei deren Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, des Budgets für das kommende Geschäftsjahr sowie Entlastung der Organe;
 - d) Bestimmung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes, auf dem Wege der Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr;
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - f) Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
 - g) andere ihr durch den Vorstand überwiesene Geschäfte;
 - h) Revision der Statuten;
 - i) Auflösung der Gesellschaft.
6. Alle Traktanden der Generalversammlung sind vom Vorstand vorzubereiten und zu begutachten.

Zur Einreichung von schriftlichen Anträgen setzt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig eine Frist von drei Wochen. Später eintreffende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Ausgenommen ist der Antrag über die Einberufung einer neuen Generalversammlung.

7. In der Generalversammlung haben alle Mitglieder (ordentliche und fördernde) je eine Stimme.

Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied ein anderes zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.

8. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

9. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme folgender Fälle:
 - a) Änderungen der Statuten müssen von zwei Dritteln der Stimmen angenommen werden;
 - b) für den Beschluss der Auflösung der Gesellschaft ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Der Präsident stimmt nicht, ausser im Fall von Stimmengleichheit.

Bei Wahlen soll geheim abgestimmt werden; auf Beschluss der Generalversammlung kann offen gewählt werden.

Art. 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Kassier;
 - d) dem Aktuar (Sekretär);
 - e) einem, drei oder fünf Beisitzern.

Der Vorstand soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl eines neuen Präsidenten empfiehlt der Vorstand der Generalversammlung einen Kandidaten. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, die Einberufung der Generalversammlung und beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
3. Der Vorstand versammelt sich, sooft es dem Präsidenten notwendig erscheint sowie auf Begehren zweier seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

4. Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte, er besorgt die Abfassung des Jahresberichtes und führt die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Der Vorstand kann indessen einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erledigung bestimmter Geschäfte beauftragen.

5. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Verhinderungsfällen und kann nötigenfalls seinerseits durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
6. Der Kassier besorgt die Finanzen der Gesellschaft. Er schliesst die Jahresrechnung zur ordentlichen Generalversammlung ab und veranlasst die Revision durch die Rechnungsrevisoren. Er fordert die Mitglieder zur Zahlung der Jahresbeiträge auf. Er legt die Rechnung und das von ihm ausgestellte und vom Vorstand genehmigte Budget für das neue Rechnungsjahr der ordentlichen Generalversammlung vor. Er führt ein Inventar über das gesamte Gesellschaftsvermögen.
7. Der Aktuar (Sekretär) unterstützt den Präsidenten in der Erledigung der laufenden Geschäfte und führt das Protokoll.
8. Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Arbeiten.
9. Alle Arbeiten im Vorstand sind ehrenamtlich. Ausnahmsweise zu entrichtende Entschädigungen liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 6 Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung der Gesellschaft wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die hierüber dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag erstatten.

Art. 7 Das Sekretariat

Der Vorstand kann nötigenfalls ein ständiges Sekretariat bestellen und dessen Aufgaben durch ein Reglement umschreiben, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 8 Kommissionen

Der Vorstand bestimmt ständige oder für zeitlich begrenzte Aufgaben gebildete Kommissionen, die sich mit speziellen Aspekten der Reinraumtechnik zu befassen haben.

III Mitgliedschaft

Art. 9 Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Einzelmitglied);
- b) fördernden Mitgliedern (Kollektivmitglied);
- c) Ehrenmitgliedern (beitragsbefreit).

Art. 10 Es können aufgenommen werden:

- a) als ordentliche Mitglieder: Einzelpersonen, die sich in irgendeiner Form für die Ziele und Aufgaben der SwissCCS interessieren;
- b) als fördernde Mitglieder: Einzelpersonen, Firmen, Behörden und Institutionen, welche die Bestrebungen der SwissCCS unterstützen wollen. Diese zahlen einen höheren Jahresbeitrag als die ordentlichen Mitglieder. Körperschaften üben das Mitgliedschaftsrecht durch einen Delegierten aus.

Bewerber, die in die SwissCCS eintreten möchten, haben ein Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten.

Wird die Aufnahme einem Gesuchsteller verweigert, so kann der Vorstand nach Belieben die Bekanntgabe der Gründe verweigern.

- c) Ehrenmitglieder haben sich für den Verein oder in unserem Fachbereich der «Contamination Control» verdient gemacht. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand bestimmt, ist befreit von Mitgliederbeiträgen und erlaubt die kostenlose Teilnahme an allen Anlässen der SwissCCS. Sie erlischt mit dem Tod oder auf Antrag des Vorstandes.

Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der auf Jahresende schriftlich dem Präsidenten der Gesellschaft mitgeteilt werden muss, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- b) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, nach zweimaliger Mahnung, durch Beschluss des Vorstandes;
- c) Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen Mitglieder ausgesprochen werden, welche sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der Gesellschaft in Widerspruch stehen. Dieses ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen einen solchen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung beim Präsidenten der Gesellschaft schriftlich Rekurs eingereicht werden, über welchen die nächste Generalversammlung alsdann endgültig in geheimer Abstimmung entscheidet.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen auch die Rechte und Pflichten als Mitglied der Gesellschaft. 6

IV Beiträge

Art. 12 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung jeweils für das kommende Rechnungsjahr festgesetzt.

Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder haben für das laufende Rechnungsjahr einen Beitrag „pro rata temporis“ zu entrichten. Bei Eintritt im 2. Halbjahr ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.

V Verwaltungsjahr

Art. 13 Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VI Haftung

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist wegbedungen.

VII Auflösung

Art. 15 Die Auflösung der SwissCCS muss vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden; in diesem Fall ist der Antrag mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes einzureichen.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden vorhandene Gesellschaftsvermögen wird der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes oder einer anderen ideellen Institution mit verwandtem Zweck zugewiesen.

VIII Gesetzliche Bestimmungen

Art. 16 Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

IX Schlussbestimmungen

Art. 17 Die Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 26. März 1971 genehmigt worden.

Die 1. Revision ist an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. April 1975 in Basel genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die 2. Revision ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Oktober 1988 in Zürich genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die 3. Revision ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 2000 in Fribourg genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die 4. Revision bezüglich Artikel 4 Ziff. 2 lit. a) (vorher: als ordentliche Generalversammlung einmal jährlich im Herbst) und Artikel 13 (vorher: Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr beginnt und endet am 30. September.) wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 09. November 2006 in Bern beschlossen und trat mit diesem Datum in Kraft.

Die 5. Revision (Namensanpassung, Ehrenmitgliedschaft) ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. April 2012 in Winterthur genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens der Generalversammlung

Winterthur, den 19. April 2012

Der Präsident:

Der Aktuar/Sekretär:



Hans Zingre



Werner Straub